

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Erste Ordnung
zur Änderung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Erste Ordnung
zur Änderung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254) hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie am 11. Mai 2005 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung für den Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie vom 07. Juni 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 02/2001) erlassen*):

Artikel I

1. Dem § 2 Abs. 4 wird ein neuer Satz 3 folgenden Inhalts hinzugefügt:
"Wird die Lehrtätigkeit bei der Antragstellung noch nicht nachgewiesen, ist zusammen mit dem Mentor oder der Mentorin gemäß § 3 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin ein Plan zur Erfüllung der Lehrtätigkeit zu erstellen."
2. Der bisherige § 2 Abs. 4 Satz 3 wird § 2 Abs. 4 Satz 4.
3. Dem § 3 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:
"Mit der Ankündigung des Vortrags schlägt die Kandidatin oder der Kandidat dem Fachbereichsrat eine Mentorin oder einen Mentor vor, die oder der das Habilitationsverfahren begleitet. Als Mentorinnen oder Mentoren sollen hauptberufliche, in begründeten Fällen auch nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs vorgeschlagen werden."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 26. Mai 2005 bestätigt worden.